

HRRS-Nummer: HRRS 2025 Nr. 1299

Bearbeiter: Felix Fischer/Karsten Gaede

Zitierungsvorschlag: HRRS 2025 Nr. 1299, Rn. X

BGH 4 StR 184/25 - Beschluss vom 4. Juni 2025 (LG Hagen)

Rücktritt (versuchte räuberische Erpressung: Darstellungsanforderungen, Fehlschlag, beendeter Versuch, Rücktrittshorizont); Verfolgungsverjährung (mehrere tateinheitlich verwirklichte Tatbestände; Beruhen: Berücksichtigung verjährter tateinheitlicher Gesetzesverletzungen in der Strafzumessung).

§ 24 StGB; § 46 StGB; § 78 StGB; § 78c StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hagen vom 19. November 2024 wird das vorbezeichnete Urteil

a) im Schulterspruch dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte im Fall II. 1 der Urteilsgründe wegen Sachbeschädigung und besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Sachbeschädigung verurteilt ist;

b) aufgehoben

aa) mit den Feststellungen zur inneren Tatseite, soweit der Angeklagte im Fall II. 2 der Urteilsgründe verurteilt worden ist;

bb) mit den zugehörigen Feststellungen im Gesamtstrafenausspruch.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, besonders schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Sachbeschädigung sowie wegen versuchter räuberischer Erpressung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit seiner hiergegen eingeklagten Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat den aus der Beschlussformel ersichtlichen Teilerfolg; im Übrigen ist es unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

1. Die tateinheitlich erfolgte Verurteilung wegen Hausfriedensbruch (Fall II. 1 der Urteilsgründe) kann nicht bestehen 2 bleiben, weil insoweit Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen drang der Angeklagte am 2. Juni 2018 zusammen mit einem Mittäter 3 in die Wohnung der Geschädigten ein, indem er die Tür eintrat und dabei beschädigte. Das Landgericht hat diese Tat als Sachbeschädigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch bewertet. Dabei hat es übersehen, dass in Bezug auf den Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) bereits Verfolgungsverjährung eingetreten war. Denn die für Vergehen nach § 123 Abs. 1 StGB geltende Verjährungsfrist beträgt aufgrund der Strafdrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr nach § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB lediglich drei Jahre. Diese gemäß § 78a Satz 1 StGB am Tattag angelaufene Frist wurde zwar am 15. Januar 2021 durch die staatsanwaltschaftliche Anordnung der Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB unterbrochen, ist dann aber nach ihrem erneuten Beginn (§ 78c Abs. 3 Satz 1 StGB) ohne weitere Unterbrechung am 15. Januar 2024 abgelaufen. Die nächste als Unterbrechungshandlung in Betracht kommende prozessuale Maßnahme ist erst die Anklageerhebung vom 28. Mai 2024. Der Umstand, dass die tateinheitlich begangene Sachbeschädigung noch nicht verjährt ist, führt nicht zu einem anderen Ergebnis, denn die Verjährungsprüfung ist bei tateinheitlichem Zusammentreffen mehrerer Tatbestände gesondert vorzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. August 2000 - 1 StR 305/00).

Der Senat ändert den Schulterspruch entsprechend ab (§ 354 Abs. 1 StPO). § 265 StPO steht dem nicht entgegen. Der 4 Wegfall der tateinheitlichen Verurteilung nach § 123 StGB bedingt nicht die Aufhebung der für diese Tat verhängten Einzelstrafe. Die Strafkammer hat ihrer Strafzumessung den Strafrahmen des § 303 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt. Soweit sie dabei dem „widerrechtlichen Eindringen im Sinne des § 123 StGB“ eine strafsschärfende Bedeutung

beigemessen hat, stellt dies den Einzelstrafausspruch auch nach dem Wegfall der Verurteilung gemäß § 123 Abs. 1 StGB nicht in Frage. Denn auch verjährt tateinheitlich verwirklichte Gesetzesverletzungen dürfen strafshärfend berücksichtigt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 16. August 2022 - 4 StR 210/22 Rn. 8; Beschluss vom 12. August 2020 - 4 StR 588/19 Rn. 3 mwN). Danach vermag der Senat auszuschließen, dass der Wegfall des tateinheitlichen Delikts nach § 123 Abs. 1 StGB zu einer mildernden als der verhängten Einzelstrafe von vier Monaten Freiheitsstrafe geführt hätte.

Soweit der Angeklagte im Fall II. 1 der Urteilsgründe tatmehrheitlich wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung 5 in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer weiteren Einzelstrafe von zwei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, weist das Urteil keinen Rechtsfehler auf (§ 349 Abs. 2 StPO).

2. Die Verurteilung wegen versuchter räuberischer Erpressung gemäß §§ 253 Abs. 1, 255, 249 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 6 StGB im Fall II. 2 der Urteilsgründe kann dagegen nicht bestehen bleiben.

a) Nach den hierzu getroffenen Feststellungen begaben sich der Angeklagte und der Zeuge H. zu der Wohnung der 7 Geschädigten, um eine noch offene Geldforderung des Zeugen H. aus einem vorangegangenen Betäubungsmittelgeschäft einzutreiben. Nachdem sie sich unter einem Vorwand Zugang zu der Wohnung verschafft hatten, forderte der Angeklagte von der Geschädigten und ihrem gleichfalls anwesenden Freund lautstark die Zahlung des noch ausstehenden „Drogengelds“. Als die Geschädigte und ihr Freund beteuerten, dass sie kein Geld in der Wohnung hätten, „drohte der Angeklagte ihnen Konkurrent mit körperlicher Gewalt“, indem er ankündigte, wenn sie das Geld nicht am Folgetag bezahlten, noch an diesem Tag mit „fünf Libanesen“ zurück zu kommen. Die verängstigten Geschädigten nahmen die Drohung ernst und boten dem Angeklagten statt des Geldes eine Cannabispflanze an, die dieser jedoch zurückwies. Daraufhin verließen der Angeklagte und der Zeuge H. die Wohnung ohne Geld, das auch am Folgetag nicht bezahlt wurde. Bei einem erfolgreichen Eintreiben wäre das Geld letztlich der „gemeinsamen Drogenkasse“ des Angeklagten und des Zeugen H. zugeflossen.

b) Die auf der Grundlage dieser Feststellungen erfolgte Verurteilung wegen versuchter räuberischer Erpressung hält der 8 revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand, weil das Landgericht es rechtsfehlerhaft unterlassen hat, die Frage eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch zu erörtern. Zu dem Vorstellungsbild des Angeklagten nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung - dem sogenannten Rücktrittshorizont - hat sich das Landgericht nicht verhalten. Lässt sich den Urteilsfeststellungen das entsprechende Vorstellungsbild des Angeklagten, das zur revisionsrechtlichen Prüfung des Vorliegends eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch unerlässlich ist, nicht hinreichend entnehmen, stellt dies regelmäßig einen durchgreifenden sachlich-rechtlichen Mangel dar (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2021 - 4 StR 514/20 Rn. 7 mwN). Das entsprechende Vorstellungsbild erschließt sich hier auch nicht ausnahmsweise aus dem Gesamtzusammenhang der Urteilsgründe. Dass der Erpressungsversuch fehlgeschlagen war, liegt nicht auf der Hand, denn die Geschädigten waren zumindest bereit und in der Lage, eine Cannabispflanze als Kompensation anzubieten. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass aus Sicht des Angeklagten und seines Begleiters die erfolgte Einschüchterung der Geschädigten bereits ausreichte, um sie zur Zahlung bis zum Folgetag zu veranlassen, mithin ein beendeter Versuch vorlag, vermag der Senat den Urteilsgründen ebenfalls nicht zu entnehmen. Danach bleibt offen, ob nach der Vorstellung des Angeklagten und seines Begleiters ein weiteres Einwirken auf das Tatopfer nötig gewesen wäre, um ihrer Forderung zum Erfolg zu verhelfen, sie aber trotz bestehender Möglichkeiten von weiteren Gewalthandlungen oder Einschüchterungen Abstand nahmen. In diesem Falle läge ein strafbefreiernder, weil freiwilliger Rücktritt vom unbeendeten Versuch gemäß § 24 Abs. 2 StGB vor.

c) Die Aufhebung der Verurteilung im Fall II. 2 der Urteilsgründe entzieht der Gesamtstrafe die Grundlage. Die 9 rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen können bestehen bleiben. Hierzu nicht in Widerspruch tretende ergänzende Feststellungen sind zulässig.